

SATZUNG

Landesverband Offener Kanäle Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesverband Offener Kanäle Sachsen-Anhalt“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“ Magdeburg ist der Sitz des Vereins.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die

- Förderung von Trägereinrichtungen im Lande Sachsen-Anhalt, die es jedermann ermöglichen, eigenverantwortlich, nichtkommerziellen Rundfunk (Offene Kanäle) zu veranstalten.
- Förderung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im nichtkommerziellen Medienbereich
- Förderung medienpädagogischer- und künstlerischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere im Hinblick auf deren kommunikative Kompetenz und die Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien
- Förderung der Völkerverständigung
- Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen von Offenen Kanälen
2. Unterstützung und Förderung lokaler Bestrebungen, Offene Kanäle einzurichten;
3. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung;
4. Informationen der Öffentlichkeit über Offene Kanäle in Sachsen-Anhalt;
5. Mitarbeit im Bundesverband Offener Kanäle e.V. und anderen Einrichtungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich erscheinen.

Darüber hinaus organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- lokalen Kommunikation, lokalen Medienerziehung und –bildung, - Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe,

Gleichberechtigung der Geschlechter, lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens, Förderung des Tier-, Natur und Landschaftsschutzes, Verbraucherberatung, Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur juristische Personen, die einen Offenen Kanal im Sinne des § 2 betreiben oder den Betrieb eines solchen anstreben.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über ihn entscheidet. §12 findet Anwendung.
- (3) Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, muss er dies begründet dem Antragsteller schriftlich mitteilen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats, nachdem er den ablehnenden Bescheid erhalten hat, Beschwerde beim Vorstand einlegen. Auch diese Beschwerde bedarf der schriftlichen Form. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. (§ 5 (3) gilt entsprechend.
 - c) Durch die Auflösung der juristischen Person des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschläge des Vorstandes festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind nur lizenzierte Offene Kanäle; jeder Offene Kanal hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Beisitzer,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 Abs. 1 BGB auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Leiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern (im Sinne des § 26 BGB) sowie mehreren Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Der Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus Personen, die bevollmächtigt sind, die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 im Landesverband Offener Kanäle zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit des Ausgeschiedenen.

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden –bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden- binnen zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Beirat

Natürliche Personen und Einrichtungen, Verbände und Institutionen, die die Ziele der Offenen Kanäle und des Landesverbandes besonders fördern, können auf Antrag und durch Berufung des Landesverbandsvorstandes Mitglied des Beirates werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung an die Medienanstalt SachsenAnhalt und ist dann zur Förderung der Offenen Kanäle zu verwenden.